

4.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

4.1.0 DER MARKTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 16.9.1999 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 14.2.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

NANDLSTADT, DEN 4.10.2000

.....
HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER



4.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS.1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 4.5.2000 HAT AM 17.3.2000 UND 13.4.2000 STATTEGUFUNDEN.

NANDLSTADT, DEN 4.10.2000

.....
HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER



4.3.0 DAS VERFAHREN NACH § 4 ABS. 1 BauGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 17.5.2000 DURCHFÜHRT. FRISTSETZUNG AN DIE TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE BIS 23.6.2000

NANDLSTADT, DEN 4.10.2000

.....
HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER



4.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 6.7.2000 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 31.7.2000 BIS 31.8.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

NANDLSTADT, DEN 4.10.2000

.....
HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER



4.5.0

DER MARKT NANDLSTADT HAT MIT BESCHLUSS DES MARKTRATES VOM 14.9.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 6.7.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

NANDLSTADT, DEN 4.10.2000

.....
HÄRTL

1. BÜRGERMEISTER



4.6.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 ABS.3 BauGB ÜBER DEN BESCHLUSS
DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN MARKTRAT ERFOLGTE AM ..04..Okt. 2000
DABEI WIRD AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE
AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER
BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauBG IN
KRAFT.



(SIEGEL)

NANDLSTADT, DEN 4.10.2000

.....
HARTL

1. BÜRGERMEISTER